

**589/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Ing. Markus Vogl,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 30.01.2019	Änderungen laut Antrag vom 30.01.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG) geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p style="text-align: center;"><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	Das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:	
	§ 44 Abs. 1 lautet:	
<p><b>§ 44.</b> (1) Der Bundesminister für Gesundheit legt zur Information der Verbraucher jährlich einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers vor. Jeder Bericht umfasst zumindest die Versorgungsanlagen, aus denen mehr als 1 000 m<sup>3</sup> pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5 000 Personen versorgt werden.</p>	<p>(1) „<b>§ 44.</b> (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher dem Nationalrat sowie dem Bundesrat jährlich einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers vorzulegen. Jeder Bericht umfasst jedenfalls die neun Berichte der Landeshauptleute gemäß Absatz 2 und zumindest die Versorgungsanlagen, aus denen mehr als 1 000 m<sup>3</sup> pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit</p>	<p><b>§ 44.</b> (1) <del>Der</del><b>Die Bundesministerin/der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit</b> <del>legt und Konsumentenschutz hat</del> zur Information der <b>Verbraucherinnen und Verbraucher dem Nationalrat sowie dem Bundesrat</b> jährlich einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers <del>vorzulegen</del>. Jeder Bericht umfasst <b>jedenfalls die neun Berichte der Landeshauptleute gemäß Absatz 2 und</b> zumindest die Versorgungsanlagen, aus denen mehr als 1 000 m<sup>3</sup> pro</p>

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 30.01.2019</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 30.01.2019</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b>
	denen mehr als 5 000 Personen versorgt werden.“	Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5 000 Personen versorgt werden.